

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1227 vom 06.07.1988 (Amtsbl. S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsbl. S. 729) und des § 26 der Satzung der Gemeinde Wadgassen über die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen vom 1. 12. 1988 wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 1.12.1988^{*)} folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen vom 24.11.1981 erlassen:

§1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Wadgassen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch Benutzung der zur Verfügung gestellten gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Als Benutzung gilt:
 1. die tatsächliche Inanspruchnahme,
 2. die Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen aufgrund eines entsprechenden Antrages (§ 3 Ziffer 1 und 2 der Satzung für Hallen und Säle oder einer Festlegung in einem Belegungsplan) (§ 3 Ziffer 3 der Satzung für Hallen und Säle), ohne dass die Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen wird (Nutzungs- bzw. Belegungsausfall).
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Benutzungsgebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
 - (2) Treffen mehrere Tarifnummern zu, so werden die einzelnen Tatbestände bei der Festsetzung der Gebühr nebeneinander angewandt.
 - (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Nutzungs- bzw. Belegungsausfall) gilt:
 1. Wird ein Antrag auf Benutzung gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 der Satzung für Hallen und Säle später als eine Woche vor der Veranstaltung zurückgenommen oder erledigt sich innerhalb dieses Zeitraums eine Benutzungs-erlaubnis bzw. ein Gestattungsvertrag,
-

weil Bedingungen gemäß der §§ 6 und 18 der vorbezeichneten Satzung nicht erfüllt wurden, so wird die volle Gebühr erhoben.

2. Wird bei regelmäßig wiederkehrender und in einem Belegungsplan festgesetzter Benutzung (§ 3 Ziffer 3 der Satzung für Hallen und Säle) die zur Verfügung gestellte gemeindliche Einrichtung nicht tatsächlich in Anspruch genommen, so wird die volle Gebühr erhoben.

Gebührenfrei ist ein Nutzungs- bzw. Belegungsausfall wegen Eigenbedarfs der Gemeinde (§ 2 Abs. 6 der Satzung für Hallen und Säle), wegen des Vorrangs anderer Veranstaltungen (§ 7 Abs. 5 der Satzung für Hallen und Säle) oder aufgrund höherer Gewalt.

§ 4

Entstehung des Anspruches

Der Anspruch auf Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht bei allen Nutzungsarten mit Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung (Zulassungsbescheid). Im Falle der Benutzung ohne Begründung eines Rechtsverhältnisses § 15 Buchst. c der Satzung für Hallen und Säle) entsteht der Anspruch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 5

Gebührenfestsetzung, Erhebung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenfestsetzung und –bekanntgabe erfolgt durch einen Gebührenbescheid der enthalten muss:
 - a) die Art der Benutzung,
 - b) die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
 - d) die Stelle, an die zu zahlen ist,
 - e) die Zahlungsfrist,
 - f) eine Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Der Gebührenbescheid wird mit dem Zulassungsbescheid verbunden. Die Gebühr wird nach Art und Umfang der beantragten bzw. im Belegungsplan festgelegten Nutzung berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann bei kurzer Sondernutzung und bei mehrtägigen Veranstaltungen im vereinfachten Verfahren bis zu einer Höhe von durch Barzahlung erhoben und durch Gebührenstempelaufdruck oder Aufkleben von Gebührenmarken quittiert werden.
- (4) Der Gebührenbetrag wird bei kurzer Sondernutzung und bei mehrtägigen Veranstaltungen mit der Festsetzung und Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig und ist zu zahlen innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist. Bei Barzahlung nach Abs. 3 ist der Betrag sofort fällig.
- (5) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung ist die Benutzungsgebühr nach Festsetzung und Bekanntgabe an den Gebührenschuldner in vier Raten am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11., fällig.

§ 6 Bereitstellungszeit

Als Bereitstellungszeit gilt die Zeit, die dem jeweiligen Veranstalter zum Auf- und Abbau der zur Veranstaltung notwendigen Geräten und Einrichtungsgegenstände (Bestuhlung, Dekoration usw.) eingeräumt wird. Bei kurzer Sondernutzung werden hierfür keine Gebühren berechnet, sofern Auf- und Abbau am Tag der Veranstaltung durchgeführt werden. Bei mehrtägiger Bereitstellungszeit hat der Veranstalter der Gemeinde die Einnahmen zu ersetzen, die sie durch die regelmäßig wiederkehrende Benutzung (Training, Proben usw.) einnehmen würde.

§ 7 Erstattungen, Nachforderungen

- (1) Eine Nichtinanspruchnahme einer von der Gemeinde aufgrund eines Antrages oder eines Belegungsplanes zur Verfügung gestellten Einrichtung berechtigt den Gebührenschuldner nicht zur Kürzung der angeforderten Gebühren, wenn jedoch ein Nutzungs- bzw. Belegungsausfall wegen Eigenbedarf der Gemeinde, wegen des Vorrangs anderer Veranstaltungen oder aufgrund höherer Gewalt (§ 3 Abs. 3 letzter Satz) eintritt, so wird der zuviel gezahlte Betrag
 - a) bei kurzer Sondernutzung und mehrtägigen Veranstaltungen nach Bekanntwerden des Ausfalls
 - b) bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung im Januar des Folgejahres durch einmaligen Bescheid für das gesamte zurückliegende Kalenderjahr (Jahresabschlussbescheid Erstattung)erstattet.
Bei kurzer Sondernutzung und mehrtägigen Veranstaltungen werden evtl. bereits gezahlte Gebühren auch bei rechtzeitigem Rücktritt erstattet (§ 3 Abs. 3 Nr. 1).
- (2) Eine über den Antrag bzw. den Belegungsplan hinausgehende Nutzung ist grundsätzlich unzulässig. Tritt dennoch eine Mehrnutzung ein, so werden die hierfür entstandenen Gebühren
 - a) bei kurzer Sondernutzung und bei mehrtägigen Veranstaltungen nach Abschluss der Veranstaltung durch Gebührenbescheid oder im vereinfachten Verfahren nach § 5 Abs. 3,
 - b) bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung im Januar des Folgejahres durch einmaligen Bescheid für das gesamte zurückliegende Kalenderjahr (Jahresabschlussbescheid Nachforderung) nacherhoben.
- (3) Die in Abs. 1 Buchst. b) und in Abs. 2 Buchst. b) genannten Jahresabschlussbescheide können somit miteinander verbunden werden, dass eine Verrechnung zwischen Erstattung und Nachforderung erfolgt.

§ 8 Schadensersatzforderung der Gemeinde

Für abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Sachen hat der Benutzer in eigener Regie nach Anweisung des Aufsichtspersonals der Gemeinde unmittelbar Ersatz zu leisten (Naturalersatz). Ist dies von der Natur der Sache her oder aus anderen Gründen nicht möglich (z.B. Reinigungen, größere Reparaturen u. ä.), so kann die Gemeinde auf Rechnung des

Benutzers die Ersatzbeschaffung selbst veranlassen bzw. den alten Zustand durch eigene Kräfte oder durch Dritte wiederherstellen.

Die Rechnung eines Dritten kann ohne Vorleistungen der Gemeinde unmittelbar dem ersatzpflichtigen Benutzer zugeleitet werden.

§ 9

Zwangsmaßnahmen, Straf- und Bussgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Straf- und Bussgeldvorschriften richten sich nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsbl. S. 729).

§ 10

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 1107) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) zu.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Härtefälle

Der Bürgermeister kann aus Billigkeitsgründen die Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn sich im Einzelfalle besondere Härten ergeben.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in der Gemeinde Wadgassen vom 24.11.1981 und der zugehörigen Gebührentarif ausser Kraft.

Wadgassen, den 1.12.1988

Der Bürgermeister
Braun

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen
in der Gemeinde Wadgassen

A. K A T A L O G

**- GRUNDTARIF I: KURZE SONDERNUTZUNG UND
MEHRTÄGIGE VERANSTALTUNGEN -**

Stundensätze Gebühr pro Stunde	Ohne Eintritt, ohne Ausschank	Mit Eintritt, ohne Ausschank	Ohne Eintritt, mit Ausschank	Mit Eintritt, mit Ausschank
	€	€	€	€
Glückauf-Halle	16,50	18,75	36,75	45,00
Bisttal-Halle	12,00	13,50	26,25	33,75
Kulturhaus	6,90	8,25	15,75	23,25
Gemeindehaussäle	6,90			
Schulturnhallen Di, Ho, Wa	6,90			
Scha	4,50			
We	4,50	6,00	10,50	13,50
Saal Friedrichweiler	4,50	6,00	10,50	13,50

Inanspruchnahme der Cafeterien

- (1) Glückauf-Halle
pro Veranstaltung 75,00 €
- (2) Bisttal-Halle
pro Veranstaltung 65,00 €

Tarifnummer	Text	Tarifsatz
1000	kurze Sondernutzung (§ 3 Ziffer 1 der Satzung für Hallen und Säle)	
1100	öffentliche Veranstaltungen	
1110	überwieg. ideelle V. im Bereich Sport, Kultur, Natur., Freiz.	100 %
1120	politische Veranstaltungen	100 %
1200	Vergnügungsveranstaltungen und gewerblicher Bereich	200 % ⁸⁾
1300	geschlossene Veranstaltungen	
1310	vereinsinterne Mitgliederversammlungen, Familienabende	100 %
1320	Arbeitssitzungen der Dachverbände, Arbeitsgemeinschaften der Vereine, des VIHHG, des Förderkreises Europäische Partnerschaft, der im Bundes-, Landes und Kreistag sowie der im Gemeinderat oder in den Ortsräten vertretenen Parteien und Wählergruppen	0 % ³⁾
2000	mehrtägige Veranstaltungen von Vereinen u. Verbänden, je Tag (§ 3 Ziffer 2 der Satzung für Hallen und Säle)	100 %
des Grundtarifs I		

- GRUNDTARIF II: REGELMÄßIG WIEDERKEHRENDE BENUTZUNG -

Stundensätze (Gebühr pro Stunde)	ab 01.07.06	ab 01.07.07
Glückauf-Halle (3/3)	7,20 €	10,80 €
Bisttal-Halle (3/3)	5,20 €	7,80 €
Schulturnhallen		
Differten, Hostenbach, Wadgassen	3,00 €	4,50 €
Schaffhausen, Werbeln,	2,00 €	3,00 €
Gymnastikr. TH Di.	2,00 €	3,00 €
Kulturhaus gr. Saal	3,00 €	4,50 €
Gemeindehäuser: große Säle	3,00 €	4,50 €
kleine Säle	2,00 €	3,00 €

³⁾ siehe entsprechende Erläuterung bei Abschnitt C.

⁸⁾ siehe entsprechende Erläuterung bei Abschnitt C.

Stundensätze (Gebühr pro Stunde)	ab 01.07.06	ab 01.07.07
Schulsäle	2,00 €	3,00 €
Cafeterien	3,00 €	4,50 €
Saal Friedrichweiler	2,00 €	3,00 €
Bühne Glückauf-Halle	2,00 €	3,00 €

Tarifnummer	Text	Tarifsatz
3000	regelmäßig wiederkehrende Benutzung (§ 3 Ziffer 3 der Satzung für Hallen und Säle)	100 %
3100	regelmäßig wiederkehrende Benutzung durch Jugendliche	25 %
3200	regelmäßige wiederkehrende Benutzung durch Versehrten-sportgruppen	100 %
3300	gewerblicher Bereich	200 %
		des Grundtarifs II

B. SONDERREGELUNGEN

zu den Grundtarifen I und II

Tarifnummer	Text	Tarifsatz
9000	Sonderregelungen	
9100	Veranstaltungen von Auswärtigen ⁴⁾	200 %
9200	V. mit sozialem, jugendpflög. oder gemeinnütz. Charakter ⁵⁾ (nicht bei Tarifnummern 1120, 1310, 1320)	50 %
9300	Nutzung von Hallenteilen	
9310	ein Drittel	33 1/3 %
9320	zwei Drittel	66 2/3 %
9400	Veranstaltungen mit gemeindlichen Interesse ⁶⁾	0 % ³⁾
des jeweiligen Grundtarifs		

Die Gebühren-Ziffern 9310 und 9320 gelten nur für wiederkehrende Nutzung.

4)

5)

6) siehe entsprechende Erläuterungen bei Abschnitt C.

3)

C. ERLÄUTERUNGEN

1. Ein Tagessatz beträgt 10 Stunden. § 7 Abs. 2 der Gebührensatzung bleibt unberührt. Die Mindestgebühr beträgt 15,75 €
2. Bei der Benutzung für wiederkehrende Veranstaltungen hat die Mindestzahl der Teilnehmer grundsätzlich 10 zu betragen. Sollte dies nicht der Fall sein (wie z.B. Badminton), wird ein 100 %iger Aufschlag pro Nutzungsstunde erhoben.
3. die Bestimmungen der Satzung für Hallen und Säle über **Schadens- und Aufwendungsersatz** bleiben auch bei Gebührenfreiheit unberührt.
4. Um eine **auswärtige Veranstaltung** handelt es sich, wenn ihr Träger oder ein hauptverantwortlicher Mitträger **nicht** in der Gemeinde seinen Sitz hat oder **nicht** einen erheblichen Teil seiner Veranstaltungstätigkeit in der Gemeinde abwickelt. Veranstaltungen von nicht rechtsfähigen örtlichen Gruppierungen, die in der Trägerschaft eines Landesverbandes durchgeführt werden, gelten als einheimische Veranstaltungen.
5. Um eine **Veranstaltung mit sozialem, jugendpflegerischem oder gemeinnützigem Charakter** handelt es sich, wenn der Gewinn aus dieser Veranstaltung ganz oder überwiegend entsprechenden Zwecken zufließt. Die Abrechnung der Veranstaltung und die Verwendung des Gewinns sind durch Belege nachzuweisen.
6. Ein gemeindliches Interesse liegt vor bei Veranstaltungen, deren Gewinn ganz oder überwiegend der Gemeinde oder gemeindlichen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) zufließt oder bei Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde in besonderer Weise repräsentiert wird. Hierüber entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss ersatzweise ein anderer Ausschuss oder der Gemeinderat. In dringenden Fällen ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt, die Gebührenfreiheit zu genehmigen. Hierüber ist der Gemeinderat zu unterrichten.
7. Der Begriff „Jugendliche“ umfaßt alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
8. Bei Vergnügungs-(z. B. Bälle, Fastnachtsveranstaltungen pp.), Kultur-, gewerblichen (z.B. Messen, Gewerbeschau, Ausstellungen) und sonstigen Veranstaltungen, bei denen der Hausmeister/die Hausmeisterin anwesend sein muss, ist für die Zeit der Veranstaltung (nicht Auf- und Abbaueiten) sowie eine Stunde vorher und nachher bei der Bisttal-Halle und der Glückauf-Halle ein Anteil an den Hausmeisterkosten in Höhe von 19,50 € zu entrichten. Beim Kulturhaus, Dorfgemeinschaftshaus sowie der Turnhalle Werbeln wird die erforderliche Rufbereitschaft des Hausmeisters/der Hausmeisterin mit 2,25 € berechnet.

Private Nutzung des Kulturhauses, der Cafeterien, der Turnhalle Werbeln und des Dorfgemeinschaftshauses:

Gebäude	
Cafeteria Bisttal-Halle	100,00 €
Cafeteria Glückauf-Halle	150,00 €
Kulturhaus, gr. Saal	180,00 €
Dorfgemeinschaftssaal	180,00 €
Turnhalle Werbeln	180,00 €

Toilettenwagen	nur noch neuer Wagen
	150,00 €

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen in der Gemeinde Wadgassen tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft.

Änderung der Gebühren auf Beschluss des Gemeinderates vom 11.07.2006.